



# SICHERE REISERÜCKKEHR

## Informationen des Gesundheitsamtes des Rheingau-Taunus-Kreises

Bitte beachten Sie bei Reisen in diesem Jahr: Die Mehrzahl aller weltweiten Reiseziele gilt derzeit noch als Risikogebiet, so auch beliebte Urlaubsziele wie **Türkei, Ägypten, Marokko, Ukraine, die Vereinigten Arabischen Emirate** und **die USA**. Auch **Bosnien, Serbien** und **Nordmazedonien** (Stand 23.7.2020) zählen dazu.



Wer in ein Risikogebiet reist, muss bei der Rückkehr zwingend **14 Tage in Quarantäne** und darf keine Kontakte mit anderen Menschen haben. Das kann auch für Rückreisende aus der EU (Luxemburg, Stand 23.07.2020) und dem Schengen-Raum gelten, wenn dort lokal oder regional Risikogebiete bekannt werden.



Sie sind verpflichtet, sich selbständig zu informieren – sowohl über Einreisebeschränkungen anderer Länder als auch vor der Rückkehr nach Deutschland aus dem Ausland. Die täglich aktualisierte Liste der Risikogebiete liefert das Robert-Koch-Institut unter [www.rki.de](http://www.rki.de) im Abschnitt Infektionskrankheiten A-Z > Coronavirus SARS-CoV-2 > Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.htm](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.htm).



Personen, die aus einem Risikogebiet nach Deutschland einreisen, müssen **umgehend das Gesundheitsamt des Rheingau-Taunus-Kreises informieren und sich in Quarantäne begeben!** Dies ist jederzeit per E-Mail an [gesundheitsamt.badschwalbach@rheingau-taunus.de](mailto:gesundheitsamt.badschwalbach@rheingau-taunus.de) oder montags bis freitags unter der Telefonnummer **06124 510-352** möglich. Wer das nicht tut, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die jeweils mit bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.



**Lohnersatzzahlung entfällt bei Reise in Risikogebiete!** Wer sich wissentlich in ein Risikogebiet begibt, verliert gegebenenfalls seinen Anspruch für Lohnersatzzahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Das heißt, der Arbeitgeber muss gegebenenfalls für die Zeit der Quarantäne keinen Lohn zahlen. Diesen bekommt der Arbeitgeber dann auch nicht vom Land erstattet.



**Test kann Quarantäne beenden.** Sofern kein SARS-CoV-2-Virus-PCR-Test vor der Einreise durchgeführt wurde, können Sie sich bei der Rückkehr in Deutschland z.B. am Flughafen in Frankfurt oder beim Hausarzt testen zu lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses muss man sich aber in Quarantäne begeben.

Mit dem Vorliegen der schriftlichen Bestätigung eines Arztes in deutscher oder englischer Sprache, dass nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus existieren, kann eine Quarantäne vor dem Ablauf der 14 Tage beendet werden. Voraussetzung für das ärztliche Zeugnis ist ein molekularbiologischer Corona-Test (PCR-Test, kein Antikörper-Test), der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichten Staat weniger als 48 Stunden vor Ein-

reise in die Bundesrepublik vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

Die Tests müssen in einem qualitätsgesicherten Labor gemacht werden. Dies muss nachgewiesen werden. Die richtigen Tests sind mit ISO 15189 oder ISO/IEC 17025 gekennzeichnet. Akzeptiert werden außerdem Tests von offiziellen Covid-19-Referenzlabors der Weltgesundheitsorganisation.

## VORSICHT NACH DER EINREISE

Auch Personen, die bei der Einreise getestet wurden und bei denen das Virus nicht nachgewiesen werden konnte, haben Sorgfaltspflichten. Die Inkubationszeit beträgt bis zu 14 Tagen. Wer sich z.B. beim Abschied im Risikoland umarmt und dabei angesteckt hat, kann auch noch trotz eines negativen Tests krank werden und dann andere anstecken. Deshalb sind 14 Tage lang Abstand, Hygiene und Alltagsmasken ganz besonders wichtig. Auch alte, kranke und immungeschwächte Menschen sollten die Reiserückkehrer für 14 Tage meiden. Krankenpflege- und Arzt-Personal darf, falls es zur Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt wird, nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet 14 Tage lang nur mit Schutzausrüstung arbeiten, um eine Ansteckung von Kollegen und Patienten zu vermeiden. In diesem Fall ist der Arbeitgeber vor dem Arbeitsantritt zu informieren. Wer trotz negativem Test Corona-Symptome entwickelt, soll sich beim Gesundheitsamt und seinem Hausarzt melden.

## CHECKLISTE VOR DER REISE

**Gibt es eine Reisewarnung für meinen Urlaubsort?**     Ja                       Nein

Über die aktuelle Lage informiert das Auswärtige Amt unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/> oder nach Ländern geordnet unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>.

Falls ja, sollte die Reise nicht angetreten werden.

**Liegt mein Urlaubsort in einem Risikogebiet?**                       Ja                       Nein

Falls ja, sollte die Reise nicht angetreten werden.

**Mein Urlaubsort wird plötzlich Risikogebiet?**                       Ja                       Nein

Falls im Urlaub die nähere Umgebung oder das Urlaubsland zum Risikogebiet erklärt wird, bitte zeitnah das Gesundheitsamt von Zuhause aus zu kontaktieren ([gesundheitsamt.badschwalbach@rheingau-taunus.de](mailto:gesundheitsamt.badschwalbach@rheingau-taunus.de) oder Tel. 06124 510-352). Bei der Rückreise besonders auf die Einhaltung aller Hygiene-Vorschriften achten. Nach der Rückkehr zu Hause 14 Tage in Quarantäne bleiben und zu niemandem körperlich Kontakt aufnehmen. Bei Krankheitssymptomen den Hausarzt oder 116117 anrufen.

**Mehrsprachige Informationen** rund um alle Fragen zu Corona im Alltag und vieles mehr gibt es bei der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung: <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/amt-und-person/informationen-zum-coronavirus>